

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
-----------------------	------------------------------------	--------------------	-----------	--------------------------------------	---------------------------------

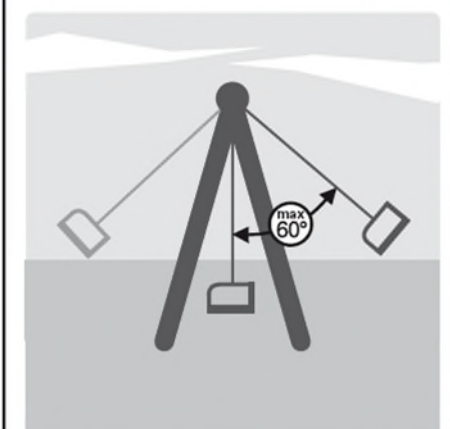
Beschlussliste Stand 08-2022

Spielzeuge mit Duftkissen	13.11.2014	EK2/22-01 TOP 2.6 30.05.2001 und 13.11.2014	Prinzipiell wird eine gesundheitliche Gefährdung durch Aromastoffe gesehen (Allergien können ausgelöst werden usw.). Die Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG sind zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass keine hygienischen Gefährdungen entstehen (Schimmelbildung u. ä.). Die Verwendung von Dinkel, Kirschkernen usw. ist möglich, wenn keine Gefahren durch Schimmelbildung und ähnliches vorhanden sind. Bei Erwärmung sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Vom Hersteller müssen eindeutige Angaben zum sicheren Erwärmungsvorgang gemacht werden.	NA	Nein
Breite von Sicherheitsgurten bei Kleinkinderschaukeln	26.04.2018	EK 2 / 21-03 18.03.2003 und 26.04.2018	Die Mindestbreite für die Sicherheitsgurte im Sitzbereich von Kinderschaukeln mit T-förmigen Rückhalteeinrichtungen beträgt 19 mm.	H	Ja
Autorennbahnen	09.03.2004	EK 2 / 29-04 EK 2 / 28.1-08 TOP 5.9	Elektrisch betriebene Autorennbahnen oder deren Verpackung/Bedienungsanleitung sind mit folgendem Benutzerhinweis zu versehen: „Autorennbahn nicht in Gesichtshöhe betreiben, da Verletzungsgefahr durch herausgeschleuderte Fahrzeuge besteht.“	H	Nein
Schlagprüfung und Zugfestigkeit bei Schnullerketten	10.04.2012	EK 2 / 29-04 EK 2 / 27-07 09.03.2004 und 10.04.2012	Pkt. 5.2.1 in Verbindung mit Pkt. 6.1.5 "Schlagfestigkeit". Jedes Teil ist in allen möglichen stabilen Positionen zu prüfen. Pro Position ist -entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der EN71-1 Pkt. 8.7 - ein Schlag ausreichend. Pkt. 5.2.3 in Verbindung mit Pkt. 6.1.7 "Zugfestigkeit". Die Vorschubgeschwindigkeit sollte aus technischen Gründen aus der jeweils aktuellen Fassung der EN71-1 Pkt. 8.4.2.1 übernommen werden. Die Kraft wird innerhalb von 5 s aufgebracht	H	Ja
Schnullerhalter mit Spielelementen	24.06.2014	AK 2.2 14 -12.1 TOP 2.1 AdHoc Sitzung Schnullerhalter	Bei Schnullerhaltern, die auch als Spielzeug eingestuft werden, sind die EN 71-1 und EN 12586 einzuhalten, wobei die EN 71-1 Vorrang haben soll.“	H	Nein

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
		24.06.2014	Der Warnhinweis der EN 12586: „ Der Schnullerhalter darf nicht als Spielzeug verwendet werden “ muss entfallen.		
Rakete mit Wasser-/Luftantrieb	17.05.2004	EK 2 / 38-04	Das betreffende Spielzeug ist als Geschoss nach EN 71-1, Pkt 3.46 einzustufen, d.h. die entsprechenden normativen Anforderungen nach Pkt. 4.17 sind grundsätzlich einzuhalten. <i>Hinweis:</i> PfG Druckfestigkeit von Spielzeug.	NA	Nein
Schneerutscher / Schlitten	08.03.2005	EK 2 / 27 – 07 (Top 5.4) 20.03.2007	„ <i>Plastikschlitten und aufblasbare Schlitten werden als Spielzeug betrachtet und unterliegen somit der Spielzeug-RL und sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Bei Holzschlitten obliegt es der Einschätzung des Herstellers, ihn als Spielzeug oder als Freizeitgerät zu deklarieren.</i> “ Der EK2 ist der Auffassung, dass das bestehende Prüfprogramm (EK2 / 20-02) weiterhin Gültigkeit hat. Der EK2 ist der Meinung, dass eine grundlegende Anforderung gemäß des Prüfprogramms an Schlitten (Plastikwannen, Kissen, etc.) eine akzeptable Brems- und Lenkbarkeit ist. Ein maßgebliches Bewertungskriterium stellt in diesem Zusammenhang die praktische Prüfung dar. Ein GS Zeichen kann nur vergeben werden, wenn der Schlitten oder Schneerutscher lenk- und bremsbar ist. <i>Hinweis:</i> seit 10.06.2010 gilt der aktuelle Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Rodelschlitten EK2/AK2.2 10-29.2:2017	NA	PfG EK2/AK2.2 10-29.2:2017 Ja
Bremsen an Kinderfahrzeugen	14.03.2006	EK 2 / 11.2-06 / TO 11.05.2005 und 14.03.2006P 2.2	Ein Aufsitzspielzeug, das über Pedale durch die Muskelkraft von Kindern angetrieben wird und - für mehr als ein Kind bestimmt ist, ausgenommen Fahrzeuge für zwei Kinder, bei denen es beiden Kindern möglich ist, den Boden mit den Füßen ohne Behinderung zu erreichen – unter Berücksichtigung der vorhergesehenen Altersgruppe der Kinder, oder - mit einem Anhänger oder ähnlichem oder mit einer Anhängerkupplung zur Befestigung eines Anhängers zum Transport von Kindern oder Gegenständen ausgerüstet ist und bei dem das Gesamtgewicht von Fahrzeug und Anhänger 30 kg oder mehr beträgt muss ein Bremssystem haben, das 4.15.1.5 entspricht (konsolidierte Fassung der EN 71-1) Entgegenstehende GS-Zertifikate sind bis spätestens zum 30.06.2006 zu kündigen. (dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt)	H	Nein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
Alterungsbeständigkeit von Kunststoff-Felgen	14.03.2006	EK 2 / 27.1-07 TOP 3.2	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird momentan kein Handlungsbedarf für die Alterungsprüfung an Kunststofffelgen bei Bollerwagen und Aufsitzspielzeug gesehen.	NA	Nein
Stabilität von Kleinkinderschaukeln	03./04.12.2019	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.4 06.03.2008 und 03./04.12.2019	<p>Bei der GS Zeichenvergabe für Kleinkinderschaukeln -Schaukeln für Kinder unter 36 Monaten- sind zusätzlich zu den anwendbaren Anforderungen nach EN 71 Teil 8 nachfolgende zusätzlichen Anforderungen einzuhalten.</p> <p>1. Am Schaukelsitz und zusätzlich in der Aufbau- und Bedienungsanleitung ist gut sichtbar, lesbar und dauerhaft die nachfolgende Aufschrift anzubringen:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Maximale Auslenkung 60°</p>  <p>Vorsicht! Ein zu kräftiges Anschieben des Schaukelsitzes über die vorgeschlagene maximale Auslenkung (siehe Abb. in der Bedienungsanleitung) kann dazu führen, dass der Sitz kippt und das Kind herausfällt!</p> </div> <p>2. Es sind die entsprechenden Anforderungen der ASTM F 1148-18 Abschnitt 8.1.7.4 „Stabilität von Kleinkinderschaukeln“ – wie im EK 2 Dokument EK 2/42-07 verteilt – einzuhalten.</p>	H	Ja

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
Weichspielzeug mit Sound	13.12.2018	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.6 06.03.2008 und 13.12.2018	<p>Spielzeug mit weicher Füllung ist meist als ohrnah einzustufen.</p> <p>Eckpunkte für die Einstufung als ohrnahes Spielzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typischer Kuschelcharakter oder - Hörfunktion, z.B. Telefon oder - Spieluhr mit Schlaflied - Spielzeug mit weicher Füllung und einfachen Formen zum Halten und Kuseln wird als ohrnahes Spielzeug eingestuft <p>Eckpunkte, die die Zuordnung von Funktionsplüsch als ohrnahes Spielzeug ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein typischer Kuschelcharakter oder - Tierlaute oder - Werbemelodien oder - Schlager <p>Bei weichgefüllten Spielzeugen mit Rasselement ist nicht von einer ohrnahen Anwendung auszugehen. Die Soundemission ist von der Bewegung abhängig, die das Kind im Bereich des Ohr so nicht ausführen kann.</p>	NA	Nein
Elektrisch betriebene Flugspielzeuge	13.12.2018	EK2/AK2.2 14 - 05:2014 ersetzt EK 2 / 12.1-08 EK 2 / 08.1-09 13.11.2014 und 06.03.2008 und 13.12.2018	<p>./.. siehe Archiv wurde ersetzt durch EK2/AK2.2 14 - 05:2014 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Spielzeug - Physikalische und mechanische Eigenschaften für Rotorblätter von ferngesteuerten fliegenden Spielzeugen, die für Kinder über 8 Jahren bestimmt sind (z.B. Helicopter)</p> <p>Wird beibehalten, wenn die europäische Verordnung für Drohnen veröffentlicht ist, wird der Beschluss und das PFG entsprechend angepasst.</p>	NA	PfG EK2/AK2.2 14-05:2014: Ja
Bastelset für Plüsch-/Stofftiere	10.04.2012	EK 2 / 46.1-08 29.01.2009 und 10.04.2012	<p>Bei Bastelset für Plüsch-/ Stofftiere gilt für Hersteller/Prüfstellen:</p> <p>Alle Bestandteile des Sets müssen für sich die Anforderungen der Normenreihe EN 71 erfüllen.</p> <p>Anmerkung:</p>	NA	Nein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			<p>Das Produkt wird als Spielzeug in den Verkehr gebracht, das sich Kraft seiner Spieleigenschaft grundsätzlich an Kinder ab 3 Jahren (eher noch älter) richtet.</p> <p>Aber: Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass das fertige Produkt ein Spielzeug ist, das für Kinder unter 3 Jahren geeignet sein muss. Der Hersteller des Bausatzes muss das entsprechend berücksichtigen (Lieferumfang und Anleitung).</p> <p>Prüfungen nach EN 71-2 sind an den Einzelteilen und am Endprodukt anhand der anwendbaren Prüfabschnitte der EN 71-2 durchzuführen. Die Einzelteile müssen den allgemeinen Anforderungen gemäß Pkt. 4.1 der EN 71 Teil 2 entsprechen und das Endprodukt denen an Spielzeug mit weicher Füllung mit einer haarähnlichen oder textilen Oberfläche gemäß Pkt. 4.5. (bei Prüfungen hat sich gezeigt, dass die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei gefüllten und nicht gefüllten Plüschtieren von einander abweichen kann).</p> <p>Es muss dem bastelnden/dem spielenden Kind möglich sein oder technisch ermöglicht werden, ein im Sinne der Richtlinie sicheres Endprodukt herzustellen.</p> <p>Ein Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten“ ist unzulässig.</p> <p>Hinweis: Das Bastelset muss jedoch altersbeschränkt werden (z. B.: „Das Bastelset ist geeignet für Kinder ab... Jahren“).</p> <p>Eine ausführliche Bastel- und Aufbauanleitung muss mitgeliefert werden, in der insbesondere auf das Mitwirken von Eltern/Erwachsenen bei der Fertigstellung des Spielzeugs hingewiesen wird. Die Anleitung muss alle Informationen für die Anfertigung eines im Sinne der Richtlinie sicheren Spielzeugs enthalten.</p>		
Geburtstagszug mit Kerzen	10.04.2012	EK2 / 20.1-10 TOP 6.2 AK 2.2 18 – 11 TOP 2.1 21.04.2010 und 13.10.2011 und 10.04.2012	<p>Geburtstagszug mit Spielwert/Spielfunktion, jedoch ohne Kerzen werden als Spielzeug für Kinder < 3 Jahren angesehen und müssen die Spielzeug_RL 2009/48/EG einhalten. Solche Produkte dürfen nicht zusammen mit Kerzen in einer Verpackung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Geburtstagszug ohne Spielwert/Spielfunktion sind als dekorative Produkte anzusehen und fallen unter die Ausnahme 1. nach Anhang I der Spielzeug RL 2009/48/EG. Sie sind jedoch nach der Produktsicherheits-RL zu beurteilen und müssen für Kinder unter 3 Jahren sicher sein.</p>	NA	Nein

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
Herausragende Teile	21.04.2010	EK2 / 20.1-10 TOP 6.7	Da bei diesem schwierigen Thema weder in der EN 71-1 noch von CEN klare Anforderungen existieren, ist damit oftmals eine subjektive Einzelfallentscheidung verbunden. Daher kein Verweis in den AK 2.2 – Anforderung der EN 71-1 ist sehr sensibel anzuwenden. Beschluss Satz „es sollte jedoch eine ausreichend große Oberfläche für den Schutz der Enden vorgesehen sein“ aus EN 71 -1, A.10 soll sorgfältig angewendet werden	NA	Nein
Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Aufsitzspielzeug	10.06.2010	K2.2 / 04 -10	Beschluss 1: Ziffer 4.15.1.5 Buchstabe a) der EN 71-1 findet auch Anwendung auf Spielzeug ohne Antrieb, wenn das Kind auf Grund der Konstruktion des Spielzeugs mit den Füßen den Boden nicht erreichen kann (z.B. bei Seifenkisten). Beschluss 2: Für elektrisch angetriebene Aufsitz-Spielzeuge, die zusätzlich auch mit einer Fernbedienung gesteuert werden können, ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betätigung von beiden Stellen nicht gleichzeitig möglich ist. Darüber hinaus ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fernbedienung nicht verwendet werden kann, wenn ein Kind im Aufsitz-Spielzeug sitzt (Realisierung z.B. durch einen Sitzschalter).	H	Nein
Baumusterprüfung von Schaukelementen	13.12.2018	AK2.2 / 15 -10 27.10.2010 und Umfrage bis 29.11.2010 10.04.2012 WIRD ÜBERARBEITET DA NEUE EN 71-8	Hinweis: Die Punkte 1. bis 4. und 6. bis 7. wurden gestrichen da eine harmonisierte Regelung im Rahmen der EN 71 – 8 : 2011 besteht. Für die GS Zeichen Vergabe bleibt Punkt 5. bestehen 5. Doppelsitzschaukeln (z.B. Gondeln, Schiffschaukeln), die an mindestens 3 Seiten über einen Schutz verfügen, sollen nicht ausgenommen werden und benötigen auch eine Baumusterprüfung. Erläuterung zu Punkt 5 Schaukeln für mehrere Kinder (schwere bzw. starre Konstruktionen, z.B. Gondeln, Schiffschaukeln), benötigen auch weiterhin eine Baumusterprüfung (im Bezug auf die Kopfbeschleunigung), da die hohen Schwungmassen als potentielle Gefahr gesehen werden. Die Anforderungen gelten sowohl für Sitzbretter als auch für Fußstützen und andere Bauteile, die auf ein Kind treffen können. Dies beinhaltet auch	H	Ja

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			Schaukeln, die an mindestens 3 Seiten einen Schutz aufweisen. Die Durchführung erfolgt nach der o.g harmonisierten Norm.		
Rodelschlitten Xenon Test	10.03.2011	EK 2 29-10 EK 2 29.1-10 27.10.2010 und 10.03.2011	Prüfgrundsatz Rodelschlitten EK 2 29.1-10 Pkt. 6.3.1 ACHTUNG Xenon Test wird für die GS-Prüfung ausgesetzt: Ein Unter-AK, gebildet aus EK2 und EK 5 „Alterungsbeständigkeit von Kunststoffen“ wird dieses Thema bearbeiten	NA	PfG EK2 29.1-10 Ja
Rodelschlitten Durchmesser Zugseil	10.03.2011	EK 2 29-10 EK 2 29.1-10 27.10.2010 und 10.03.2011	Die Beschlussvorlage AK 2.2 06 -11 wurde diskutiert und weitere Änderungen vorgenommen d) Zugbänder müssen eine Mindestbreite von 20 mm (- 1mm) im belasteten Zustand aufweisen. Die Befestigungsmöglichkeit und die Zugseile und –Bänder müssen einer Mindestbelastung von 1000 N (in alle Richtungen) standhalten. Die Prüfung ist an der Kombination aller Teile durchzuführen. Kategorie: C wurde bestätigt. Beschluss mit Änderungen wie oben stehend angenommen Siehe auch Nr. 6 (keine Nummerierung der Beschlüsse mehr!)	NA	PfG EK2 29.1-10 Ja
Sicherheitstechnische Anforderungen an Pogosticks	10.03.2011	AK 2.2 03 -11 AK 2.2 04 -11	Pogosticks bis zu einer Nennbelastung von max. 20 kg sind als Spielzeug zu betrachten Hinweis: Bei GS-Zeichenvergabe kann dennoch die Anwendung spezifischer Prüfanforderungen über die EN 71 -1 hinaus notwendig sein. Hinweis: Aufgrund dieser Feststellung wird sich der „AK 2.4 Sport“ mit der Festlegung von Prüfanforderungen an Pogosticks mit einer Nennbelastung von > 20 kg befassen.	NA	Nein
Ortsveränderliche spielzeugähnliche Leuchten	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.12	Für batteriebetriebene ortsveränderliche spielzeugähnliche Leuchten, die nicht in den Anwendungsbereich der 1. ProdSV fallen, findet die 2. GPSGV in Verbindung mit der RL 2009/48/EG Anwendung. Bezogen auf die Alterseinstufung kann der ATLAS herangezogen werden: <i>to uniformly discriminate between portable luminaries for children and adults</i> <i>Coordinating authority for the LVD-ADCO:</i>	NA	Nein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			<p><i>FPS Economy, SMEs, Self-employed and Energy DG of Energy Division Infrastructure (Belgium) (rev. 3) March 18, 2008</i> http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/electrical/documents/lvd/lvd_documents/20080904_atlas_en.pdf</p> <p>Die Anwendung des EMV-Gesetzes ist in jedem Einzelfall zu prüfen.</p>		
Kosmetikmittel in Spielzeug-Verpackung (Sets usw.)	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.10	<p>Bei Kosmetika, Körperpflegeartikel u.ä. Produkte, die in „spielzeugähnlichen Verpackungen“ wie z.B. Tier,- Comic,- oder Spielfiguren abgefüllt sind, gelten die entleerten Behälter als Spielzeug im Sinne der RL 2009/48/EG.</p> <p>Das bedeutet: Diese Behältnisse müssen im entleerten Zustand den Anforderungen der RL 2009/48/EG entsprechen. Das leere Behältnis kann je nach Art und Ausführung sowohl für Kinder < 3 Jahre oder auch > 3 Jahre bestimmt sein. Die CE-Kennzeichnung ist erforderlich, diese bezieht sich aber nur auf das leere Behältnis. Gefordert wird, dass der erwachsene Verbraucher durch entsprechend deutliche Anwenderhinweise auf die Verwendung als Spielzeug hingewiesen wird. Dies kann sinngemäß wie nachstehend erfolgen: Figur nur im vollständig entleerten und gereinigtem Zustand als Spielzeug für Kinder über oder unter 3 Jahre geeignet. Gegebenenfalls ist der altersgruppenbezogene Warnhinweis nach EN 71-1 Pkt. 7.2 erforderlich. Weitere Hinweise können erforderlich werden.</p> <p>Die CE-Kennzeichnung und der altersgruppenbezogene Warnhinweis müssen auch am Ort des Verkaufs sichtbar sein.</p>	NA	Nein
Gurte an Dreirädern mit Schubstange	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.2	<p>Sicherheitsgurte für Kinder an Dreirädern und anderen Spielzeugen (dort wo erforderlich) sind zulässig und entsprechen der EN 71-1. Es ist eine GS-Zeichen-Vergabe möglich.</p>	NA	Nein
Zubehörteile für Aktivitätsspielzeug	10.04.2012	EK 2 49.1 – 08 05.01.2009 Beschluss zur Umfrage 10.04.2012	<p>In dem Dokument EK 2 49.1 – 08 hat der EK 2 in einer Umfrage über diverse Zubehörteile für Aktivitätsspielzeug (Verlängerungsseile, Befestigungselemente, Kletternetze, Anbaurutschen, Klettersteine, Handgriffe u.a) festgelegt ob eine GS Zeichenvergabe möglich ist.</p>	NA	Nein
Schlüsselringe/ Karabinerhaken	13.12.2018	AK 2.2 12 – 18 TOP 4 und	<p>Spielzeug mit Schlüsselringen, Karabinerhaken oder vergleichbaren Befestigungseinrichtungen, die mit einem daran angebrachtem <i>Spielzeug</i></p>	NA	Nein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
oder vergleichbare Produkte mit daran befestigtem Spielzeug mit weicher Füllung		AK 2.2 12 – 15 06./07.11. 2012 13.12.2018	<i>mit weicher Füllung</i> ausgeführt sind, müssen auch nach Ziffer 5.8 der jeweils aktuellen Fassung EN 71-1 geprüft werden. Mit einem Warnhinweis: „Achtung, nicht für Kinder unter 10 Monaten, wegen ...!“ kann diese Prüfanforderung nicht umgangen werden, d. h. die Produkte müssen die Anforderungen nach Ziffer 5.8 trotzdem erfüllen.		
Prüfgrundsatz für Trampoline	22./23.05. 2019	EK2_AK2-2 02_3-12_2014PfG_Trampoline_DE ersetzt EK 2/AK 2.2 02.2 -12 : 2012 14./15.05. 2014 06./07.11. 2012 22./23.05. 2019	PfG_EK2/AK2.2 14-01:2019 Trampoline ersetzt den bisherigen Prüfgrundsatz EK2_AK2-2 02_3-12_2014 Prüfgrundsatz wurde aktualisiert und im Teil 1 an den Stand der Normung EN 71-14 angepasst. Die ergänzenden Anforderungen für eine GS-Zeichenvergabe im Teil 2 wurden dementsprechend überarbeitet.	NA	PfG EK2/AK2.2 14-01:2019: Ja
Ventilkappen an Aufsitzspielzeug	13.11.2014	AK 2.2 13 - 02 PfG EK2/AK2.2 15-06.1:2017 09.+ 10.04. 2013 Und 13.11.2014	Ventilkappen an Fahrzeugen für Kinder unter 3 Jahren sind aus technischen Gründen nicht zwingend erforderlich, können also weggelassen werden. Die Anforderungen nach EN 71-1 Pkt. 5.1 hinsichtlich möglicher verschluckbarer Kleinteile sind einzuhalten.	NA	PfG EK2/AK2.2 15-06.1:2017: Ja
Zusätzlich Prüfanforderungen für Laufräder	13.11.2014	AK 2.2 13 - 02 PfG EK2/AK2.2 15-06.1:2017 09./10.04. 2013 nd 13.11.2014	PfG EK2/AK2.2 15-06.1:2017 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Spielzeug - Laufrädern / Test Principles for the Safety of Toy - Balance Bikes	NA	PfG EK2/AK2.2 15-06.1:2017: Ja
Lager an einspurigen Lufsisitzspielzeuge	19.02.2015	AK 2.2 13 – 02 AK 2.2 15-02	Im Rahmen der Sicherheitsbewertung nach Art. 18 der Richtlinie 2009/48/EG von einspurigen Aufsitzspielzeugen (z.B. Fahrräder, Laufräder, Scooter) hat der Hersteller einen zusätzlichen Nachweis über die Eignung	NA	PfG EK2/AK2.2 15-

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
		09.+ 10.04. 2013 19.02.2015	der Läger zur Verfügung zu stellen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten: Typenbezeichnung bzw. Angaben zur Art der verwendeten Läger, angemessene, normale Lebensdauer (z.B. 5 Jahre), Bestätigung der sicheren Funktion der Läger über diesen Zeitraum Bei Laufrädern ist nach Inkrafttreten des PfG EK2 / AK 2.2 15-06:2015 eine Baumusterprüfung erforderlich. Dies gilt auch für Laufräder ohne Bremsen, da über die EN 71-1 hinausgehende Anforderungen anzuwenden sind (z.B. Lenkerenden).		06.1:2017: Ja
Spielzeug für Tiere (Tierspielzeug)	09./10.04. 2013	AK 2.2 13 - 02	Bei Spielzeug für Tiere (Tierspielzeug) erfolgt keine GS-Zertifizierung Private Prüfzeichen sind jedoch möglich.	NA	Nein
Druckfestigkeit von Spielzeug	13.12.2018	AK 2.2 13 – 03 PfG EK2 / AK 2.2 13 -03:2013 15.10.2013 und 13.12.2018	Prüfgrundsatz Druckfestigkeit von Spielzeug Dokument EK2 / AK 2.2 13 -03:2013 wird vom AK 2.2 angenommen, Kategorie C	NA	PfG EK2/AK 2.2 13- 03:2013: Ja
Kopffangstellen an Trampolinen	14./15.05. 2014	AK 2.2 14 – 09 Protokoll 9.Sitzung AK 2.2 TOP 4.2	Methodik für das Prüfen von GS 4.5 „Entrapment of Head and Neck“ von EN 71-14 in Verbindung mit EN 71- 8 übernehmen. Darin wird beschrieben, dass der Prüfkörper während der Prüfung nicht gedreht werden darf. (Bilder dazu werden in den PfG eingefügt) - Den Prüfkörper in der gleichen Position (Winkel, senkrecht oder waagrecht) durch die Federn des Trampolins durchführen, wie der Prüfkörper durch die Abdeckung/Polsterung (padding) hindurch passte. Eine zusätzliche Rotation des Prüfkörpers ist nicht erlaubt. Passt der Prüfkörper durch die Federn hindurch, gilt die Anforderung als nicht erfüllt.	NA	PfG EK2/AK2.2 14-01:2019: Ja
Fluffy-/Puffer Artikel Entflammbarkeit	13.11.2014	AK 2.2 14 – 16 Protokoll 11.Sitzung AK 2.2 TOP 4.7 (Ehemals PfG AK2.2 03.1-10)	Materialien von Fluffy-/Puffer Artikeln müssen folgende Anforderungen erfüllen: - Materialien müssen eine Entzündbarkeit von mehr als 2 Sekunden aufweisen. - Materialien dürfen nicht bereits vor Anbringen der Flamme Feuer fangen. - Materialien dürfen keinen Flash-Effekt aufweisen.	H	Nein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			(Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Produkt gemäß Ziffer 5.5 der DIN EN 71-2 (unabhängig der Produktabmessung) geprüft wurde und die Anforderungen eingehalten werden.)		
Drohnen	13.12.2018	05.05.2015 13.12.2018	<p>Derzeit können nur Drohnen ohne Bild-/Video-/Ton-Aufnahme-Übertragungsfunktion als Spielzeug eingestuft werden.</p> <p>Weitere Indikatoren für die Einstufung CEN ISO/TR 8124-8 als Spielzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehener Spielwert (für Kinder unter 14 Jahren) Einfache Bedienungs- und Flugfunktionen (rechts-links/auf-ab); keine komplexen Flugmanöver, keine komplexen Einstellungen oder Tuning • Einfache Montage (nur wenige Komponenten); Montage soll durch die in der Alterseinstufung angegebene Benutzergruppe möglich sein • Flugzeit: erwartungsgemäß nur einige wenige Minuten • Vertrieb: angeboten als Spielzeug, Darstellung für Kinder; angegeben in der Bedienungsanleitung <p>Folgende ferngesteuerte fliegende Spielzeuge mit Rotorblättern, wie Helicopter, werden in diesem Protokoll definiert und behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spielzeuge für den Außenbereich, die für Kinder über 12 Jahren bestimmt sind <ul style="list-style-type: none"> • Diese Spielzeuge haben üblicherweise einen Außendurchmesser von ca. 50 cm und ein Gewicht von bis zu ca. 200 g. 2. Spielzeuge für den Gebrauch im häuslichen Innen- und Gartenbereich, die für Kinder über 8 Jahren bestimmt sind <ul style="list-style-type: none"> • Diese Spielzeuge haben üblicherweise einen Außendurchmesser von bis zu ca. 35 cm und ein Gewicht von bis zu ca. 50 g. <p>EG-Baumusterprüfung notwendig, wenn kein Vollring am Rotor vorhanden ist (siehe dazu EK2 AK2.2 14-05:2014) Siehe auch Beschluss 11</p>	NA	Nein
Trampoline mit Spielfunktionen	02.07.2015		<p>Trampoline mit zusätzlichen Spielfunktionen: Aufdrucke mit Sprungspielen auf der Sprungmatte werden als weitere Spielfunktion gesehen. Diese sind derzeit weder von der EN 71-14 noch vom EK2 AK2.2 PfG Trampoline abgedeckt. Eine GS-Zertifizierung ist somit nicht möglich.</p>	NA	Nein

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
Etiketten an Plüschtieren: Wassertropfentest	10.12.2015	TO TOP 6.4	<p>Wann fallen beschichtete Textilannäher verschluckbarer Größe (nach EN 71-1, Pkt. 8.2) unter die Ausnahmen nach EN 71-1, Pkt. 5.1? Zur Konkretion der Aussage in CEN/TR 15371-1:2015, Pkt. 2.44 <i>„Stoff ist von den Anforderungen an kleine Teile ausgenommen. Das würde behandelten Stoff, einschließlich mit Kunststoff überzogenen und bedruckten Stoff mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften wie unbehandelter Stoff einschließen.“</i> kann folgendes Verfahren herangezogen werden:</p> <p>Die Oberfläche des Etiketts wird mit einem Wassertropfen benetzt und beobachtet, ob der Wassertropfen in die Oberfläche eindringt. Bei Etiketten ohne Oberflächenbeschichtung dringt das Wasser wesentlich schneller in das Material ein und wird regelrecht aufgesogen – im Gegensatz zu beschichteten Etiketten, bei denen der Wassertropfen auf der Oberfläche (länger) verbleibt. Bei Textilmaterialien, bei denen der Wassertropfen nach ca. 10 Sekunden aufgesogen ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese keine wesentliche Oberflächenbeschichtung aufweisen, die z.B. das Durchatmen unmöglich machen.</p>	H	Nein
Elektrische Rollbretter	10.12.2015	TO TOP 6.10	<p>Einstufung als Spielzeug: max. Benutzergewicht 20 kg und max. 6 km/h; hinsichtlich der eingesetzten Akkus (Polymer) sind ggf. über die EN 62115 hinausgehende Anforderungen zugrunde zu legen (um Brandgefahr auszuschließen). Baumusterprüfung notwendig Eine GS Vergabe ist ohne PfG nicht möglich! Produkte gemäß der Masch-RL: Benutzergewicht > 20 kg oder > 6 km/h</p>	NA	Nein
Plüschtiere mit Saatgutfüllung	11.05.2017	TO TOP 5.4	<p>Entgegen des Prüfprotokolls der Notified Bodies wurde für GS folgendes beschlossen:</p> <p>Textilspielzeug eines thermisch erwärmbaren Spielzeuges (Mikrowelle, Ofen) muss waschbar sein, beispielsweise durch technische Maßnahmen wie herausnehmbare Kissen mit Hirsefüllung.</p>	H	Nein
Walkie-Talkie Akustik	13.12.2017	TO TOP 5.9	<p>Abweichend vom offiziellen Interpretationsleitfaden CEN/TR 15371 wird folgendes beschlossen:</p>	NA	Ja

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung ist für Walkie-Talkies der Grenzwert für „ohrnahes Spielzeuges“ heranzuziehen und entsprechend zu bewerten.		
Warnhinweise	13.12.2018		Wenn ein Warnhinweis, z.B. wegen Kleinteilen, vorhanden ist, muss nach EN 71-1 Teil 5 überprüft werden, ob dieser zu Recht aufgebracht ist. Wenn der Warnhinweis nicht gerechtfertigt ist, da das Produkt die Anforderungen erfüllt, ist dies als FAIL zu bewerten.	NA	Nein
Gartenspielzeug	13.12.2018		Wenn Gartenspielzeuge so gestaltet sind wie Gartenwerkzeuge, die zur Verwendung durch Erwachsene vorgesehen sind, werden diese als funktionelles Spielzeug betrachtet.	NA	Nein
Badeenten – Hygienische Belastung	26.04.2018	TO TOP 5.4	Bei einer internationalen Studie fanden Forscher in 80 Prozent aller Badeenten in die Wasser eindringen konnte potenziell krankheitserregende Bakterien. Darunter auch Pilze, Legionellen oder die als hartnäckige Krankenhauskeime bekannten Stäbchenbakterien Pseudomonas aeruginosa. Daher wurde beschlossen, dass Badetiere nur zertifizierfähig sind wenn keine Öffnung vorhanden ist, in die Wasser eindringen kann.	NA	Nein
Spielzeug mit Rotoren	12.12.2018	TO TOP 4.4	Bis zur Veröffentlichung der EU-Drohnenverordnung wird der derzeitige PfG für das GS beibehalten. Wenn die europäische Verordnung für Drohnen veröffentlicht ist, wird der Beschluss und der PfG entsprechend angepasst.	NA	Nein
Akustische Einstufung von Weichspielzeug mit Sound	12.12.2018	TO TOP 5.11	Bei weichgefüllten Spielzeugen mit Rasselementen ist nicht von einer ohrnahen Anwendung auszugehen. Die Soundemission ist von der Bewegung abhängig, die das Kind im Bereich des Ohrs so nicht ausführen kann.	NA	
Bei o.g. Beschluss liegt eine Doppelung mit S.4 vor	Weichspielzeug mit Sound	13.12.2018	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.6 06.03.2008 und 13.12.2018		
Aufblasbares Wasserspielzeug	03.12.2019	TO Top 5.3	Für folgende Produkte kann zukünftig kein GS-Zeichen vergeben werden. a) Planschbecken gem. EN 71-8 (≤ 40cm Wassertiefe) b) Schwimmreifen in Kind-ansprechendem Design < 1,2 m (EN 71-1) (c) Luftmatratzen in Kind-ansprechendem Design < 1,2 m (EN 71-1) d) Boote < 1,2 m (EN 71-1) e) Große aufblasbare Schwimmtiere	NA	Nein

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
Aktivitätsspielzeug mit Bodenverankerung	03.12.2019	TO TOP 5.5	Wird ein Produkt mit z.B. einem Betonfundament am Boden fixiert und die Montage ausreichend in der BA beschrieben, muss die Standsicherheit nicht geprüft werden. Bei Fixierung durch Erdnägeln oder Einschlagpfosten ist die Prüfung der Standfestigkeit ohne diese Befestigungseinrichtungen durchzuführen, da die Standsicherheit vom vor Ort vorhandenen Boden abhängt.	NA	Nein
Hangtags aus Pappe	04.12.2019	TO TOP 5.20 2017 04.12.2019	Beschluss aus 2017/ 16. Sitzung: Enthält die Verpackung von Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten Verpackungselemente, die in den Zylinder für kleine Teile passen, ist dem Spielzeug eine geeignete Information für Verbraucher beizufügen. Beschluss wird ergänzt 2019: Angeschossene Hangtags sind wie Schrumpffolie zu sehen und werden vor der Weitergabe an das Kind zum Spielen entfernt. Diese haben offensichtlich keinen Spielwert – hier bedarf es keines zusätzlichen Hinweises an den Verbraucher	NA	Nein
Einstufung von Spielzeugtoren	04.2019 04.12.2019	TO TOP 5.28	Fußballtore für den privaten Garten werden meist als Spielzeug eingestuft. Um zwischen den Prüfstellen eine gleichmäßige Prüfung sicherzustellen wurden die Tore in 3 Kategorien unterteilt: Kat 1: Flexible Konstruktion; Aufblasbar; Nicht Kategorie 2 oder 3 Prüfung nach EN 71-1 Kat 2: Gewicht < 10kg; Höhe > 60cm; stabiler Rahmen Prüfung nach EN 71-1+EN 71-8 (ohne Festigkeit und Standsicherheit) Kat 3: Gewicht von 10kg bis 15kg; Höhe > 60cm; stabiler Rahmen Prüfung nach EN 71-1+EN 71-8	NA	Nein
Plüschspielzeug mit Pailletten	22.05.2019	TO TOP 5.17 TO TOP 5.13 TO TOP 2.2.2 27.4.2018 12.12.2018 22.05.2019	Alterseinstufung von Plüschspielzeug mit Pailletten Es besteht mehrheitlich die Meinung, dass Weichspielzeug, welches mit Pailletten besetzt ist, für Kinder unter 3 Jahren eingestuft werden muss. Die Pailletten sind kein Merkmal, die das Kuschneln unmöglich machen. Die Produkte sollten dem Sicherheitsstandard entsprechen, der für vergleichbare Produkte ohne Pailletten (weichgefülltes Textilspielzeug) gilt.	NA	N

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“			
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)					
Titel des Beschlusses	Beschluss vom (letzte Bestätigung)	TOP/Dokument/Datum	Beschluss	Hauptprüfung = H Nebenprüfung = N	Nennung im Zertifikat Ja / Nein
			Weitere Informationen siehe: Mitteilung der ADCO Gruppe "Soft-filled toys with sequins"		
Spielzeug Tischkicker	11.05.2022	Top 4.2	Für die Zertifizierung von Spielzeug Tischkickern ist das EK2/AK2.2 25-01:2021 PFG Spielzeug Tischkicker anzuwenden.	J	J
Kletterbogen		AdHoc Sitzung am 12.07.2022 und Beschlußfassung am 23.08.2022	<p>Dieser Beschluss betrifft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kletterbogen, • Kletterdreiecke, • Kombinationen daraus • Zubehörteile wie z.B. Rutschbretter <p>für den Einsatz im häuslichen Bereich. Die Produkte sind für die Nutzung im Indoor-Bereich vorgesehen. Die Produkte richten sich an Kleinkinder im Alter von ca. 1 bis 4 Jahre.</p> <p>Da die Nutzung, Nutzergruppe und Gefährdungen vergleichbar mit Aktivitätsspielzeug gesehen werden, sind die Anforderungen der EN 71-8 anzuwenden.</p> <p>Wippen müssen eine Bewegungsbegrenzung entsprechend EN 71-1 Punkt 4.15.3 aufweisen.</p>	J	J

* Anmerkung: Beschlüsse die archiviert worden sind, werden hier nicht mehr aufgeführt.